

## **Verein Jüdische Kulturtage Bielefeld e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

(1) Der Verein führt den Namen „Jüdische Kulturtage Bielefeld“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Sitz des Vereins ist Bielefeld.

### **§ 2 Zweck**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der jüdischen Kultur in Bielefeld. Der Verein ist ein Forum für alle an der Bewahrung der jüdischen Kultur interessierten Bürger\*innen, unabhängig von der Religionszugehörigkeit.

(2) Der Vereinszweck soll durch alle zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen, insbesondere durch folgende Tätigkeiten verwirklicht werden: Präsentation von Ausstellungen, Entwicklung, Planung und Durchführung von Vorträgen, Lesungen, Diskussionsrunden, Musikveranstaltungen und weiteren kulturellen Angeboten

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.

(2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet  
a) mit dem Tod des Mitglieds,

b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Verein.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

4) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben zuzustellen.

Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem /der Schatzmeister/in und zwei Beisitzenden.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann er erweitert werden um zwei weitere Beisitzende. Den Vorstandsmitgliedern können durch Beschluss des Vorstands besondere Aufgaben zugewiesen werden. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei Mitglieder von ihnen anwesend sind.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Erarbeitung von strategischen Zielen und Programmen,
- (2) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- (3) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung,
- (4) Festlegung der Geschäftsordnung,
- (5) Erstellung von Jahreshaushaltsplan, Rechenschaftsbericht und Jahresabschluss,
- (6) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im ersten Quartal des Jahres von dem/der 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung oder per E-Mail des/der 1. Vorsitzendem einzuberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen mitzuteilen. Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushalts für das kommende Geschäftsjahr,
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Bestellung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand,
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Punkte.

(3) Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

(4) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin oder z.B. dem Beisitzer des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen, die Abberufung des Vorstandes und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen

## **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die zum Ende des Kalenderjahres bezahlt werden müssen. Jedes Mitglied verpflichtet sich zu einer Beitragszahlung. Der Mitgliedsbeitrag dient zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins und der notwendigen Infrastruktur. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Beitrag kann auf Antrag beim Vorstand ermäßigt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen.

### **§ 12 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/innen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von drei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer/innen erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Anfall von Vereinsvermögen**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Jüdische Kultusgemeinde Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.